

Bl Ohr c/o Böhm 31860 Emmerthal, An der Schäferbreite 26

Flecken Aerzen
z.Hd. Herrn Kreye
Kirchplatz 2

31855 Aerzen

per E-Mail: tkreye@aerzen.de



Landesverband Bürgerinitiativen
Umweltschutz Niedersachsen e.V.

Goebenstraße 3A / 30161 Hannover

vertreten durch

Bürgerinitiative

zur

Verhinderung des

Kiesabbaus in

Ohr e.v.

1. Vorsitzender

Ralf-Ulrich Böhm

An Der Schäferbreite 26

31860 Emmerthal

Tel. 05151/67279

Email: BoehmOhr@t-online.de

Ihr Zeichen

Kr

Ihre Nachricht vom

22.12.2017

Unser Zeichen

Ohr 17-30 Bö

Datum

01.02.2018

**Bauleitplanung des Flecken Aerzen
Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet Aerzen West“
Beteiligungsverfahren
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Kreye,

danke für die Beteiligung am Verfahren. Ausweislich der beim Landkreis Hameln-Pyrmont vorliegenden Vollmacht des LBU Niedersachsen e.V. vom 29.04.2010 als Stelle zur Entgegennahme von Mitteilungen, Abgabe von Erklärungen und Stellungnahmen gem. §38 NAGBNatSchG wird im o.g. Verfahren die nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzliche Bedenken gegen die Aufstellung des BPL Nr. 76 sind nicht vorzutragen. Den Ausführungen zur Eingriffsregelung bzw. den Ausführungen im Umweltbericht kann weitgehend gefolgt werden.

Zu den **Zeichnerischen und Textlichen Festsetzungen** bzw. den entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht werden folgende Hinweise gegeben:

- Planzeichen „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz ...“ bzw. § 7 Kompensationsmaßnahmen Abs. a: Der Begriff „Extensivgrünland“ ist nicht näher bestimmt. Dies führt in der Praxis leider immer wieder zu Mißverständnissen. Es wird daher vorgeschlagen die max. Zahl von Schnitten pro Jahr wie „2x pro Jahr“ und für den Fall der Beweidung die max. Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar anzugeben. Ferner wird angeregt nicht nur die Anlage sondern auch die „dauerhafte Erhaltung“ festzuschreiben, analog der Aussage zur Pflanzung.
- Planzeichen „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von ...“ bzw. § 10 Flächen Flä-

chen zum Anpflanzen ...: Hier wird u.a. eine Bepflanzung mit Gehölzen der Gehölzliste 1 festgesetzt. Die Liste beinhaltet Bäume und Sträucher.

- A) Die Gehölzqualität wird jedoch nur für baumartige Gehölze mit „Hei, 2xv, 125-150“ festgesetzt. **Entsprechend den fachlichen Normen sollte hier die Gehölzqualität für Sträucher mit „verpflanzte Str, 60-100“ ergänzt werden.**
- B) Die Gehölzliste 1 beinhaltet fachlich zutreffend für eine Heckenpflanzung Bäume **und** Sträucher. Angaben zur Durchmischung bzw. Zusammensetzung sind nicht vorhanden. Fachlich ist insbesondere bei diesen Gebäudehöhen eine Mindestzahl von Bäumen und der maximalen Gruppengröße einer Art anzustreben. Vorgeschlagen wird folgende Ergänzung: **Der Anteil der Bäume sollte mindestens 10% betragen. Die Gehölzarten sind zu durchmischen, die maximale Gruppengröße einer Art sollte 10 Stück nicht überschreiten.**“
- C) Die Dauerhaftigkeit der Pflanzung ist zu gewährleisten. Daher wird angeregt, wie in §7a folgenden Satz zu ergänzen: **Die Pflanzung ist fachgerecht herzustellen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.**
- Externe Kompensationsmaßnahmen § 7b der Textlichen Festsetzungen: Leider handelt es sich lediglich um nicht näher konkretisierte Maßnahmenvorschläge, die alternativ zu sehen sind. Eine Verortung wurde nicht vorgenommen. Somit ist eine wertende natur-schutzfachliche Beurteilung bedauerlicherweise nicht möglich. Auch hier ist nicht nur die zeitnahe dem eingriff folgende Umsetzung sondern auch der dauerhafte Erhalt sicherzustellen. In § 11 „Fertigstellung ...“ der Textlichen Festsetzungen werden nur für Pflanzungen Regelungen getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

